



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1
1010 Wien

ENTWURF G E S E T Z E N T W U R F	
26	22
Datum: 27. APR. 1992	
Verteilt 28.4.92	

Stoll *Stoll*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Wp 7/92/Dr.Rie/Schi
Dr. Rief

Tel. 501 05/ 4283
Fax 502 06/ 258

24.04.92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zuzuleiten.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Stoll

25 Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
17.101/01-I A7/92 9.3.1992	Wp Dr. Rief/Schi Dr. Rief	Tel. 501 05/ 4283 Fax 502 06/ 258	21.04.92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9.3.1992, Zl. 17.101/01-I A 7/92, mit welchem der Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes 1992 zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Bemerkungen zur Verfassungsbestimmung des Art. I:

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis soll der vorliegende Gesetzesentwurf wie auch der anderer Wirtschaftsgesetze nicht mehr mit befristeter Verfassungsbestimmung ausgestattet werden, sondern es sollen Angelegenheiten, wie sie in den entsprechenden Gesetzen enthalten sind, dauernd in die Kompetenz des Bundes übergehen. Die Durchführung der erforderlichen Verfassungsänderung in der vorliegenden Form, nämlich die für den zeitlich begrenzten Kompetenzübergang gebräuchlichen Formulierungen der entsprechenden Wirtschaftsgesetze ohne zeitliche Beschränkung beschließen zu wollen, erscheint der Bundeswirtschaftskammer als wesentliche

- 2 -

Kompetenzänderung der BVG sehr problematisch. Auf diese Art und Weise soll einer umfassenden Diskussion zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern aus dem Weg gegangen werden. Da eine solche Diskussion jedoch bereits im Gange ist und im Hinblick auf den EWR-Vertrag und/oder einen EG-Beitritt Österreichs noch verstärkt erforderlich sein wird, erscheint diese Taktik nicht zielführend. Es wäre zweckmäßiger, die Probleme, die sich aus einer neuen Kompetenzverteilung ergeben, offen zu diskutieren. Der derzeit eingeschlagene Weg führt direkt in Kompetenzauslegungstreitigkeiten, da sich der Inhalt der jeweiligen Bundeskompetenz nach dem Inhalt des gleichzeitig beschlossenen einfachen Bundesgesetzes bestimmen soll:

Die Diskussion, wie eine derartige Kompetenzbestimmung auszulegen ist, wurde bereits zu den befristeten Verfassungsbestimmungen geführt. Die bekannten Zweifelsfragen sollten daher nicht perpetuiert werden, sondern es wäre erforderlich, daß der Verfassungsgesetzgeber klare Verhältnisse schafft:

Die Bundeswirtschaftskammer vertritt die Auffassung, daß die Verfassungsbestimmung in diesem Gesetz entbehrlich ist, wenn § 8 des vorliegenden Entwurfes ersatzlos gestrichen wird, der nach Meinung der Bundeskammer dem Grundrecht der Erwerbsfreiheit widerspricht und daher als verfassungswidrig anzusehen ist:

II. Allgemeine Bemerkungen:

Die gewaltigen Umstrukturierungen auf dem Agrarsektor und die noch zu erwartenden vermehrten Schwierigkeiten durch EWR und EG stellen nach Meinung der Bundeskammer sicherlich einen Ausgangspunkt für notwendige Förderungen dar, wie dies in der EG auch geschieht. Allerdings scheint eine verfassungsmäßige Verankerung dieser Förderungsverpflichtung der Landwirtschaft problematisch zu sein, umso mehr, als durch die Verwendung unbestimmter gesetzlicher Begriffe, wie z.B. "Bestand" eher strukturkonservierende,

- 3 -

als auf zukünftige Strukturen ausgerichtete Förderungen ins Auge gefaßt scheinen:

In einem marktwirtschaftlich orientierten Staats- und Wirtschaftswesen, wie es die Republik Österreich darstellt, ist eine gesetzliche Einkommensgarantie für einzelne Berufsgruppen, zudem noch im Verfassungsrang, systemwidrig und im Hinblick auf den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz abzulehnen: Die österreichische Landwirtschaft muß ebenso wie die ihr nachgelagerte Verarbeitungswirtschaft Leistungen erbringen, die am Markt entsprechend honoriert werden, um dadurch ihr Einkommen zu sichern:

Der Großteil der Zielsetzungen ist viel zu unbestimmt und sie scheinen auch in eine falsche Richtung zu weisen: Eine auf den Bestand orientierte Politik schließt eine dynamische Strukturanpassung aus und wiegt die betroffenen Schichten in einer falschen Erwartung und Sicherheit: Viele Ausdrücke, wie z.B. "zeitgemäße Entwicklung", sind völlig unbestimmt, wobei mit vorgenanntem Ausdruck sicherlich nicht gemeint sein wird, daß man nach den Zeiterfordernissen wettbewerbsfähige Betriebe haben möchte: Dasselbe gilt für den Ausdruck "eine flächendeckende bäuerliche Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen zu sichern", wobei nicht einmal die erläuternden Bemerkungen versuchen, diese Begriffe zu erklären, sodaß sie im Verwirklichungsfall Anlaß zu ständigem politischen Streit sein würden: Der Bundeswirtschaftskammer fehlt jedenfalls ein nicht einmal im Ansatz vorhandenes Bekenntnis zu wettbewerbsfähigen Vollerwerbsbetrieben:

Der Entwurf und die Erläuterungen gehen davon aus, daß für die Dotierungen dieser zum Teil flächengebundenen Direktzahlungen Mittel der Gebietskörperschaften in ausreichendem Maße bereitgestellt werden können: Angesichts der bekannt prekären Budgetsituation der öffentlichen Haushalte besteht in der Wirtschaft die Sorge, daß zur Bedeckung dieser Mittel die gewerbliche Wirtschaft

- 4 -

Belastungen auf sich nehmen muß: Diese Mutmaßung wird insbesondere dadurch genährt, daß auf Agrarseite einkommensbildende Maßnahmen aus der Quelle "erhöhter Effizienz" im Verarbeitungssektor wiederholt angesprochen werden:

III: Bemerkungen zu einzelnen Punkten:

Zu Art: II, Abs: 1 und 2:

Auf die unbestimmten Gesetzesformulierungen (in der erforderlichen Weise, zeitgemäße Entwicklung, flächendeckende, bäuerliche Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen) wurde bereits hingewiesen:

Es dürfte wohl keinen anderen Berufsstand in Österreich geben, dem die Bevölkerung mit einer derartigen carte blanche die Förderung in "erforderlicher Weise" verfassungsmäßig absichert: Gerade im Hinblick auf den immensen, sich ständig verschärfenden Konkurrenzdruck, unter dem die industrielle und gewerbliche Wirtschaft in Österreich steht, wäre eine derartige verfassungsrechtliche Absicherung unverständlich:

Ungeachtet der agrar- und strukturpolitischen Implikationen erscheint es rechtssystematisch auch bedenklich, Bund und Ländern in der Privatwirtschaftsverwaltung eine Förderungsverpflichtung aufzuerlegen: Die Bestimmung des Art: I (2) wäre, wie auch die Bestimmung des Art: II § 11 (7), als haushaltsrechtliche lex fugitiva ein Unikum:

Zu Art: II § 1 Z:2:

In unserer marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaft Österreichs bleibt es jedem Landwirt unbenommen, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen selbständig zu betätigen oder eine nebenberufliche Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter aufzunehmen: Aus diesem Grund erscheint der Begriff "Ausbau" überholt zu sein: Dieses Ziel sollte umformuliert werden und könnte etwa wie folgt lauten:

- 5 -

"Beratung der in der Landwirtschaft tätigen Personen über die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen."

Zu Art. II § 1 Z.3:

Es wurde bereits darauf verwiesen, daß die in diesem Gesetz angeführten Ziele sehr allgemein formuliert sind, sodaß für die Vertreter der Landwirtschaft jederzeit die Möglichkeit besteht, praktisch jede gewünschte Regelung für sich zu verlangen und dabei auf das Landwirtschaftsgesetz zu verweisen.

Mit einer inhaltlich gleichen Argumentation haben die Vertreter der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Begutachtung des Entwurfes einer Gewerberechtsnovelle 1992 die Forderung abgeleitet, die Nebengewerbe der Landwirtschaft entscheidend zu erweitern und im gewerblichen Bereich eine Begünstigung etwa beim Berufszugang beim Beherbergungsgewerbe für Fremdenpensionen bis 30 Betten zu verlangen.

In Z.3 wird u.a. auch von einer Bedachtnahme auf eine umweltschonende bäuerliche Landwirtschaft gesprochen. Auch hier darf angemerkt werden, daß im Zusammenhang mit den Überlegungen für eine Novellierung der Gewerbeordnung der Vorschlag, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung zu unterwerfen, von der Landwirtschaft zurückgewiesen wurde. Eine derartige Einbeziehung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe unter das Betriebsanlagenrecht würde eine Ungleichbehandlung gleicher Betriebsarbeiten, die sich aus der derzeitigen Rechtslage ergibt, nicht ermöglichen. Einer Betriebsanlagengenehmigung sollte auch ein Nebengewerbe der Landwirtschaft bedürfen, wenn Leben und Gesundheit gefährdet oder die Nachbarn belästigt sind. In manchen Orten werden Nachbarn mehr durch Hühner- oder Schweinemastbetriebe belästigt als durch gewerbliche Betriebsanlagen.

- 6 -

Zu Art. II § 7:

Diese Bestimmung enthält lediglich einen allgemein gehaltenen Hinweis auf die besonderen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft. Die Regelung ist bereits durch die diesbezüglichen Bestimmungen im Preisgesetz abgesichert, sodaß § 7 ersatzlos entfallen könnte.

Zu Art. II § 8:

Dieser Paragraph erscheint im Hinblick auf das Grundrecht der Erwerbsfreiheit in höchstem Maße bedenklich. Ein öffentliches Interesse an einer solchen Regelung erscheint zweifelhaft. Selbst wenn öffentliches Interesse an einer derartigen Norm vorliegen sollte, dürfte die geplante Regelung nicht angemessen sein.

Diese Bestimmungen wären daher nach Meinung der Bundeskammer ersatzlos zu streichen.

Zu Art. II § 9:

Im Sinne der Sozialpartnergespräche über die Beschickung von Beiräten und Kommissionen ist die Bundeswirtschaftskammer bereit, auf die Entsendung von Vertretern in die Kommission gem. § 9 zu verzichten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

